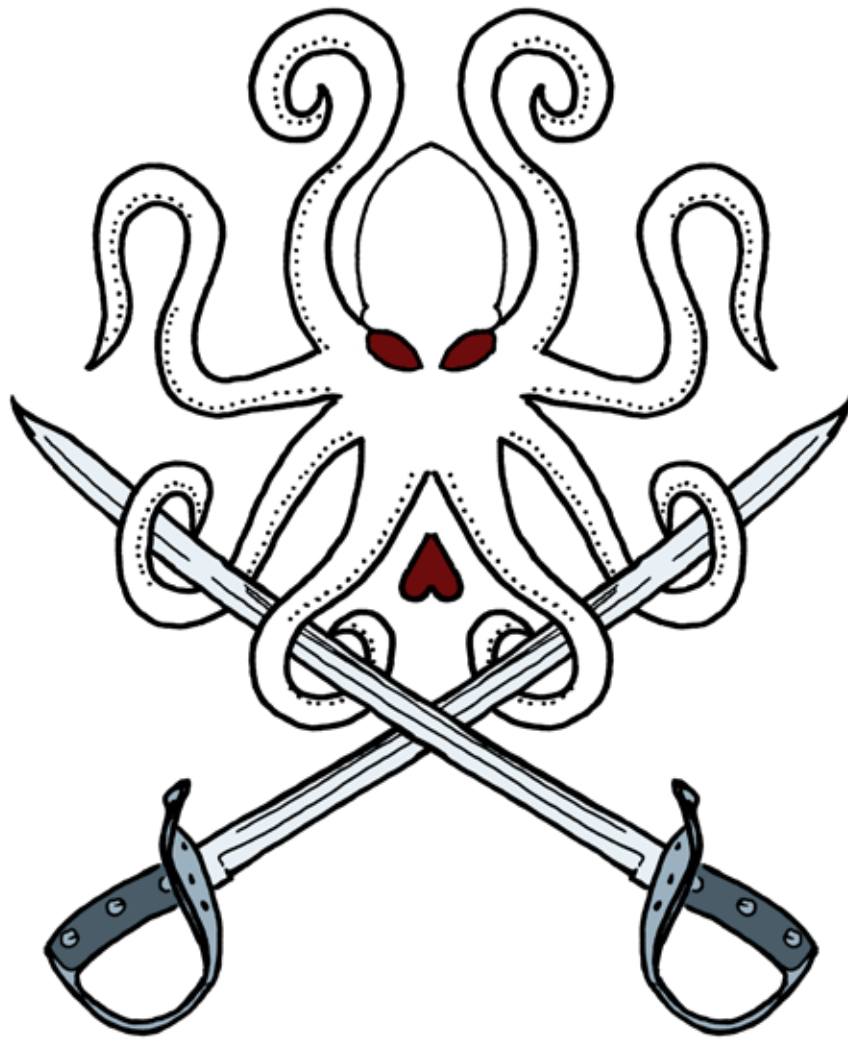




DER
„KRAKENKODEX“

DIE SEEARTIKEL
ARTICLES OF AGREEMENT





DER
„KRAKENKODEX“
 DIE SEEARTIKEL - ARTICLES OF AGREEMENT

Fassung vom 12. Tag im zweiten Monat im Jahr 21 n.d.B.

ARTIKEL I
 DER KODEX ALS GESETZ

- | | |
|---|--|
| <p>1. Jede Person, welche auf der „Kraken“ anheuert und damit Mitglied der Schiffs- und Bordgemeinschaft wird oder an Bord geht erkennt damit die Seeartikel des „Krakenkodex“ sowie die an Bord üblichen Traditionen, Sitten und Gebräuche sowie Gepflogenheiten der Seefahrt als Grundlage des Zusammenlebens und -wirkens der Gemeinschaft als bindendes Gesetz an.</p> <p>2. Der „Krakenkodex“ ist in seiner Gültigkeit nicht nur an die Planken des Schiffes gebunden, sondern an die Zugehörigkeit zur Crew der „Kraken“.</p> <p>3. Die Seeartikel in diesem Kodex sind in ihrer Gesamtheit für alle Seeleute und Passagiere sowie Passagierinnen, unabhängig ihres Ranges, bindendes</p> | <p>Gesetz, auf dessen Grundlage Anklage erhoben, Urteile gefällt und Strafen vollzogen werden.</p> <p>4. Der „Krakenkodex“ darf als Richtlinie bezeichnet werden.</p> <p>5. Der „Krakenkodex“ ist keine Richtlinie.</p> <p>6. Man muss ein Mitglied der Crew der „Kraken“ sein, um sich auf den Kodex beziehen zu können.</p> <p>7. Es ist gestattet den Kodex zu seinem eigenen Vorteil auszulegen.</p> <p>8. Für die Zeit, in der die „Kraken“ im Blauen Lager auf dem Fest der Drachen lagert, diesem zugehörig ist und für den Blauen Drachen handelt, gilt der Kodex des Blauen Lagers als Bestandteil des „Krakenkodex“.</p> |
|---|--|

ARTIKEL II
 FÜR DIE FREIHEIT!

- | | |
|--|---|
| <p>1. Wir, die Crew der „Kraken“, haben uns für unser Leben auf See entschieden, um unser Leben zu vervollkommen, die Freiheit zu verwirklichen und das freie Leben auf den Weltmeeren und an Land zu sichern. Wir erkennen an, dass die Freiheit unantastbar als auch unveräußerbar ist. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung jedes Crewmitglieds in Wort und Tat.</p> <p>2. Wir bekennen uns zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Freiheitsrechten als Grundlage jeder Gemeinschaft und der Gerechtigkeit in der Welt.</p> | <p>3. Wir erkennen an, dass alle Personen von Geburt und Natur aus frei sind und ihre Freiheit auch freiwillig nicht abgeben können.</p> <p>4. Aus diesem Grund ist jede Form von Sklaverei und Leibeigenschaft unter Androhung der Todesstrafe verboten und allerorts zu bekämpfen.</p> <p>5. Jede Person, die auf See oder an Land Personen in Sklaverei oder Leibeigenschaft hält, wird bestraft.</p> <p>6. Alle Persone, welche bisher in Sklaverei und Leibeigenschaft unterjocht wurden, die das Schiff oder ein durch die Crew der „Kraken“ kontrolliertes</p> |
|--|---|



- | | |
|--|---|
| <p>Gebiet betreten, erlangen unverzüglich ihre vollumfängliche Freiheit.</p> <p>7. Der vorherige Absatz erhält auch dann Anwendung, wenn die bisher in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehaltene Person ihre vollumfängliche Freiheit gar nicht erlangen will.</p> <p>8. Jeder hat das Recht sich für die Freiheit zu opfern.</p> <p>9. Ein Mitglied der „Kraken“-Crew zu sein bedeutet unter keinem aufgezwungenen Joch zu stehen.</p> | <p>10. Jede freie Person ist berechtigt mindestens eine Waffe zu tragen, was im Besonderen auf Mitglieder der Crew der „Kraken“ zutrifft.</p> <p>11. Jede Person, die als Crewmitglied oder nur zeitweise mit und auf der „Kraken“ reist, muss nur Befehle von Personen annehmen und befolgen, die sich das Recht verdient haben. Der Kapitän sowie alle Offiziere und Offizierinnen haben sich das Recht per Amt verdient.</p> |
|--|---|

ARTIKEL III
 FREIHEIT, GOLD UND RU(H)M

- | | |
|--|--|
| <p>1. Die Freiheit, sei es auf den Meeren, Gewässern oder an Land, sei es die eigene oder die Freiheit Anderer, sei es die persönliche oder die Freiheit des Handels, zu fördern und durchzusetzen; neue Länder zu entdecken, zu erforschen und nutzbar zu machen sowie die Mehrung des Inhaltes unserer Geldtruhen und -beutel als auch des Ru(h)ms der „Kraken“ und seiner Crew ist unsere jedes Crewmitglieds hohe Aufgabe und Bestimmung.</p> <p>2. Sie erfordert von den auf dem Schiff Diensttuenden</p> | <p>und auf ihm Reisenden volle Hingabe und die treue Erfüllung ihrer Pflichten. Zu der gewissenhaften und vollständigen Erfüllung aller Pflichten zählen auch Kriegsfertigkeiten, Mut bei allen Dienstobliegenheiten, Tapferkeit im Krieg, Unerschrockenheit im Kampf mit den Naturgewalten, Gehorsam gegen die Vorgesetzten, gutes und angemessenes Verhalten gegenüber den Crewmitgliedern und erklärten Brüdern und Schwestern der „Kraken“ sowie die Einhaltung dieser Seeartikel.</p> |
|--|--|

ARTIKEL IV
 EIN SCHIFF, EINE CREW, EINE FAMILIE

- | | |
|---|--|
| <p>1. Die „Kraken“ ist eine Heimat der Freien. Oftmals Jene, die keine andere Heimat und Familie mehr habe als die Weite der See und die Freiheit, welche das Leben an Bord der „Kraken“ mit sich bringt. Daher ist die Schiffsgemeinschaft gelebte Freundschaft und Familie.</p> <p>2. In unserer Schiffs-Familie steht man sich bei, man bestiehlt und betrügt sich nicht, man ermordet sich nicht.</p> <p>3. In einer Familie drückt sich Niemand vor Arbeit oder Kampf. Jedes Crewmitglied macht, was es kann und ist versucht in dem, was es tut, besser zu werden.</p> <p>4. Im Sturm am laufenden Gut, beim Backen und</p> | <p>Banken, beim Entern, beim Saufgelage, in Seenot, beim Deck schrubben, bei einer zünftigen Prügelei, beim Singen von Shanties - die Crew der „Kraken“ steht, arbeitet, kämpft und feiert gemeinsam.</p> <p>5. Vorgenannter Punkt gilt nicht beim Beilager.</p> <p>6. Die Schiffsgemeinschaft ist heilig.</p> <p>7. Personen, welche der „Kraken“ und ihrer Crew nahe stehen und in tiefer Freundschaft verbunden sind, können zu jeder Zeit und an jedem Ort auf die Hilfe und Unterstützung jedes einzelnen Mitglieds der „Kraken“-Crew vertrauen. Dieser Personenkreis, genannt „Brüder & Schwestern der Kraken“ ist in der Anlage zum Kodex aufgeführt. Einen Eintrag in dieser Liste muss man sich verdie-</p> |
|---|--|



nenn und wird durch den Kapitän in Absprache mit dem Quartiermeister oder der Quartiermeisterin verliehen, kann jedoch jederzeit bei Bedarf oder aus Gründen widerrufen werden.

8. Für eine begrenzte Zeit und für ein bestimmtes Ziel kann sich die „Kraken“ und ihre Crew mit

anderen Crews und Personen verbünden. Während der Geltungsdauer des Bündnisses können diese auf die Unterstützung der „Kraken“-Crew vertrauen. Crews und Personen, mit denen mehrmalig oder sogar regelmäßig Bündnisse geschlossen werden, finden sich aufgeführt in der Anlage zum Kodex.

ARTIKEL V

FREIWILLIG AN BORD, FREIWILLIG VON BORD

- | | |
|--|---|
| <p>1. Niemand wird in den Dienst auf der „Kraken“ gepresst. Das Anheuern an Bord erfolgt ausschließlich freiwillig.</p> <p>2. Grundsätzlich kann jede Person auf der „Kraken“ anheuern, die den Krakenkodex anerkennt und sich in die Schiffsgemeinschaft einfügt. Dazu zählt unter anderem die Achtung der Freiheit, die Pflege der Freundschaft sowie das Streben nach neuen Gefühlen, Glück und Ru(h)m. Das Alter und Geschlecht, die Herkunft und Rasse sowie der Glaube</p> | <p>spielt keine Rolle, sofern die Nase dem Kapitän gefällt.</p> <p>3. Das Abheuern ist jederzeit möglich, außer in besonderen Fällen wie einem unmittelbar bevorstehenden oder einem laufenden Gefecht, einem Sturm oder ähnlichen Situationen und Notfälle.</p> <p>4. Ein Abheuern ist auch auf hoher See jederzeit zulässig, wird aber nur empfohlen, wenn eine grundlegende Kompetenz im Schwimmen und etwas Ausdauer vorhanden ist.</p> |
|--|---|

ARTIKEL VI

RÄNGE & PFLICHTEN

- | | |
|--|--|
| <p>1. Der Kapitän hat als Schiffseigener nicht nur die „Kraken“, sondern auch die Verantwortung und das letzte Wort.</p> <p>2. Der Kapitän hat das Recht immer Recht zu haben.</p> <p>3. Wenn der Kapitän nicht Recht hat, dann gilt Artikel VIII 2.</p> <p>4. Der Kapitän hat das Recht sich die Freiheit zu nehmen nicht Recht zu haben.</p> <p>5. Alle Entscheidungen, Anordnungen und Befehle, die den alltäglichen und nicht-alltäglichen Dienst auf See und Land sowie das Gefecht in Vorbereitung und Durchführung betreffen, werden durch den Kapitän getroffen.</p> <p>6. Der Kapitän ist befugt Entscheidungs- und Befehlsbefugnisse für Teilgebiete auf andere Personen zu übertragen, die an seiner statt sprechen. Diese Befugnisse sind durch die Hierarchie innerhalb der</p> | <p>Crew geregelt.</p> <p>7. Jede Person an Bord ist verpflichtet seinen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam zu erweisen.</p> <p>8. Jedes Mitglied der Bordgemeinschaft ist verpflichtet die Befehle und Anordnungen seiner Vorgesetzten genau zu befolgen und unverzüglich durchzuführen. Jede Missachtung von Befehlen und Anordnungen wird streng bestraft.</p> <p>9. Die Crew der „Kraken“ wählt aus ihren Reihen einen Quartiermeister oder eine Quartiermeisterin. Berechtigt diesen Posten zu bekleiden als auch an dieser Wahl eine Stimme abzugeben sind alle Decksoffiziere und -offizierinnen sowie Matrosen und Matrosinnen sowie Freiwächter. Der Quartiermeister oder die Quartiermeisterin spricht gegenüber dem Kapitän für die Crew und berät diesen in wichtigen Obliegenheiten sowie ist Mitglied im</p> |
|--|--|



schiffseigenen Prisengericht. Sie hat jedoch keine Befehlsbefugnisse, sofern der Kapitän diese ihm oder ihr nicht explizit überträgt.

10. Entscheidungen von besonderer Bedeutung werden durch eine offene Abstimmung getroffen. Im Rahmen dieser Abstimmung hat jedes Mitglied der Crew ungeachtet des Ranges eine Stimme. Alle Stimmen gelten gleich. Die Entscheidung, was eine „Entscheidung von besonderer Bedeutung“ ist, obliegt dem Kapitän, welcher dabei vom Quartiermeister oder der Quartiermeisterin beraten wird.
11. Jeder Befehl und jede Anordnung, die ein Verlust des Schiffes zur Folge hätte, ist nichtig. Ausgenommen im Falle einer Zerstörung des Schiffes als letzte Möglichkeit dem Feind den Zugriff auf das Schiff zu entziehen oder die Crew zu außergewöhnlicher Leistung bei der Enterung eines anderen Schiffes zu motivieren.
12. Jeder Person ist auf Strafe untersagt eine Tat oder einen Auftrag unter dem Vorwand unzureichender Befehle oder sonstiger Vorwände hinaus zu zögern.
13. Jede Person, die unter dem Vorwand von Heuerforderungen oder irgendwelchen anderen Ausflüchten Befehle verweigert, deren Ausführung verzögert

oder diese verhindert, wird bestraft.

14. Niemand, auch nicht der Kapitän, kann ein Zeichen der Unterwerfung wie Niederknien oder Verbeugungen verlangen. Es sei denn, die Person möchte dies freiwillig tun, besitzt mindestens bis zu den Knien keine Beine mehr oder wird eher zufällig von einer höheren oder stärkeren Gewalt auf den Boden gedrückt.
15. Der in der Seefahrt von Alters her übliche Gruß mit Antippen der Hutkrempe oder Stirn gegenüber Vorgesetzten ist kein Zeichen der Unterwerfung, sondern des Respekts.
16. Jedem Crewmitglied obliegt die Pflicht darauf zu achten, dass die Traditionen und Riten der Seefahrt entsprechend der althergebrachten Bräuche eingehalten und die Gebete an die für die Seefahrt und den Handel zuständigen Götter feierlich, ehrfürchtig und ordentlich ausgeführt werden.
17. Jede Person der Bordgemeinschaft hat das Recht auf Anhörung durch den Kapitän. Die Festlegung des Zeitpunktes der Anhörung obliegt dem Kapitän, beraten vom Quartiermeister oder der Quartiermeisterin.

ARTIKEL VII

DIE GERICHTSBARKEIT

- | | |
|--|--|
| <p>1. Die Gerichtsbarkeit an Bord obliegt dem Kapitän. Dies beinhaltet die Befugnisse eine Gerichtsverhandlung anzuberaumen, Zeugen zu hören, das rechtskräftige Urteil zu sprechen und die Strafe vollziehen zu lassen. Dabei wird er vom Quartiermeister oder der Quartiermeisterin beraten.</p> <p>2. Jedes Mitglied der Crew kann Anklage erheben. Die Anklage ist dem Kapitän vorzutragen, der über eine Verhandlung entscheidet.</p> <p>3. Im Rahmen einer Gerichtsverhandlung auf Grund von Verstößen gegen die Seeartikel hat die angeklagte Person sowohl das Recht auf Anhörung als auch das Recht sich durch ein selbst gewähltes Crewmitglied verteidigen zu lassen.</p> | <p>4. Im Rahmen einer Gerichtsverhandlung ist die Bootsfrau bzw. der Bootsmann der entsprechenden Backschaft zu hören, welche über über die seemännischen Kenntnisse und über die bisherige Führung der angeklagten Person an Bord und als Mitglied der Bordgemeinschaft Zeugnis abzulegen haben.</p> <p>5. In dem Fall, dass auch durch die gewissenhafte Anhörung von Zeugen und Prüfung von Beweisen und Offenlegung aller Unterlagen kein klares und gerechtes Urteil über die Schuld der angeklagten Person möglich ist, wird diese einem Gottesurteil unterworfen. Über die Art und Weise des Gottesurteils entscheidet der Kapitän.</p> <p>6. Wer als erstes „Ich bin nicht schuld!“ sagt, wäh-</p> |
|--|--|



rend weitere Personen anwesend sind, hat die Tat nicht begangen. Es entbindet aber nicht von dem Verdacht der Mittäterschaft oder zumindest bezeugende Person zu sein.

7. Wer sich erwischen lässt ist schuldig.
8. Unschuld beweist gar Nichts.
9. Unwissenheit, Dummheit, Trunkenheit und Nüchternheit gilt nicht als entlastende Begründung und schützt dementsprechend nicht vor Strafe.

10. Bestechung ist eine legitime Art der Verteidigung.
11. Bei Zeugenaussagen dürfen sich nur Blinde darauf berufen nichts gesehen zu haben und nur Taube können sich darauf berufen nichts gehört zu haben.
12. Das schiffseigene Prisengericht, das die Verteilung der Prisenanteile durchführt und überwacht, besteht aus Kapitän, Master und dem Quartiermeister oder der Quartiermeisterin.

ARTIKEL VIII

DIE STRAFEN

1. Eine Bestrafung erfolgt, sofern in den Seekriegsartikeln nicht näher definiert, durch den Tod, durch körperliche Züchtigung oder durch Verstoß aus der Gemeinschaft.
2. Der Tod kann durch Aufhängen an der Rah, dem Erdrosseln, dem Ertränken, dem Ausbluten, dem Füslieren, dem Erstechen, dem Erschlagen, dem ausdauernden Schlagen mit der neunschwänzigen Katze, dem mehrmaligen Kielholen, dem Sonnenbaden oder dem Verhungern herbeigeführt werden.
3. Die körperliche Züchtigung kann durch Kielholen, dem Belegnagellauf, dem Schlagen mit der neunschwänzigen Katze oder mit dem Stock erfolgen.
4. Ein Verstoß aus der Gemeinschaft kann durch Aussetzen im nächsten Hafen, Aussetzen auf einer einsamen Insel oder durch das Laufen über die Planke zwecks Aussetzung im Meer erfolgen.
5. Delinquenten, die durch das Aussetzen auf einer einsamen Insel aus der Gemeinschaft verstoßen werden, sind berechtigt eine Klingenwaffe und eine Schwarzpulverpistole aus ihrem persönlichen Besitz mitzunehmen. Ihnen wird Pulver und Kugel für einen Schuss überlassen. Ihr restliches Hab und Gut wird vor dem Mast versteigert.
6. Wer sich durch Selbstmord einem Urteil oder einer Strafe entzieht, wird wegen Feigheit mit dem Tod bestraft.
7. Jedwede Person, die zum Tode verurteilt ist, hat vor dem Vollzug der Strafe das Anrecht auf ein letztes Glas Rum oder Portwein, sofern eins von Beidem vorhanden und entbehrbar ist.
8. Die nachträgliche Änderung des Kodex zur Verhängung von Strafen für schon verübte Taten ist explizit gestattet.

ARTIKEL IX

WIDER UNGEHORSAM UND MEUTEREI

1. Jede Aufforderung oder jeder Anreiz, gemeinschaftlich oder alleine den Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern oder sich ihnen zu widersetzen oder eine Tätlichkeit gegen diese zu begehen, wird als Aufwiegelung aufs strengste bestraft. Verabreden sich mehrere zur gemeinschaftlichen Begehung einer solchen Tat, so ist dies eine Meuterei.
2. Jegliche gemeinschaftliche Zusammenrottung zur Begehung von Gehorsamsverweigerung, Widersetzlichkeit oder Tätlichkeit gegen Vorgesetzte stellt einen Aufruhr dar und wird als Meuterei gewertet.
3. Jegliche Versammlung zur Vorbereitung einer Meuterei und jegliche Rede mit dem Zweck eine Meuterei herbei zu führen und jegliche aktive Be-



teiligung an einem Aufruhr wird mit dem Tode bestraft.

4. Jegliche Duldung eines Aufruhrs oder einer Meuterei und jegliche Unterlassung Absichten oder Reden oder Versammlungen zur Herbeiführung einer Meuterei dem Kapitän zu melden, wird hart bestraft.
5. Jedwede Person, die verräterisches Verhalten oder Meuterei nicht meldet oder nicht ihr Bestes versucht, um solches Verhalten, Aufruhr und Meuterei zu verhindern, wird mit dem Tode oder einer anderen angemessenen Strafe bestraft.
6. Die gemeinsame Beratung von Crewmitgliedern über Befehle ohne dienstliche Anordnung sowie das Sammeln von Stimmen zu einer gemeinsamen Beschwerde sind mit der seemännischen Tradition nicht vereinbar und werden bestraft.

7. Jeder, der durch Wort oder Tat in Bezug auf den Dienst Missvergütungen unter den Schiffskameraden erregt, wird bestraft.
8. Streit, Streik und die Herausforderung zu einem Duell gegenüber einem Offizier oder einer Offizierin ist an Bord untersagt.
9. Jede Person, die Vorgesetzte angreift, sich Vorgesetzten tätlich widersetzt oder gegen Vorgesetzte eine Waffe zieht, wird hart bestraft.
10. Jede Person, die mit Vorgesetzten an Bord Streit oder Kampf beginnt oder provozierende Reden hält oder provozierende Gesten macht wird bestraft.
11. Jeglicher Streik, jede mutwillige Niederlegung der Arbeit und jede vorsätzliche Nichtbefolgung von Befehlen und Anordnungen von Vorgesetzten werden bestraft.

ARTIKEL X

KÖRPERVERLETZUNG UND MORD

1. Jede Person, die ein Mitglied der Bordgemeinschaft vorsätzlich und ohne plausiblen Grund einen Schaden an Leib oder Leben zufügt, wird schwer bestraft.
2. Jede Person, die ein Mitglied der Bordgemeinschaft ermordet, wird mit dem Toten oder der Toten zusammengebunden und mit Kettenkugeln an den Knöcheln beschwert ins Meer geworfen.
3. Das Anzünden von Rauchmitteln an Kerzen bedeutet den Mord an Seeleuten.
4. Das Töten eines Mitglieds der Bordgemeinschaft, das vor hatte sich selbst das Leben zu nehmen, ist kein Mord.

ARTIKEL XI

STREITIGKEITEN UND DUELLE

1. Jede Person, die Streit an Bord des Schiffes anfängt und austrägt, gefährdet die Ordnung und wird bestraft.
2. Schlägereien und Raufereien sind an Bord verboten. Kommt es zum Streit kann dieser zu einem späteren Zeitpunkt an Land im Rahmen des Landgangs ausgetragen werden.
3. Jedes Crewmitglied hat das Recht Streitigkeiten in Form eines Duells auszutragen.
4. Jedes Crewmitglied hat das Recht Streitigkeiten nicht in Form eines Duells auszutragen.
5. Duelle an Bord sind verboten.
6. Kapitän oder Master begleiten die streitenden Crewmitglieder mit einer angemessen erscheinenden Eskorte zum Duell an Land, sofern keine Versöhnung erfolgt. Die Streitenden werden Rücken an Rücken gestellt und gehen vorwärts, bis das Kommando gegeben wird sich umzudrehen und aufeinander zu



schießen. Wer nicht schießt, dem wird die Waffe aus der Hand geschlagen. Treffen Beide nicht wird der Streit mit den Entermessern weitergeführt. Gesiegt hat, wer der widerstreitenden Person die erste blutende Wunde schlägt.

7. Jeder Händel, jede Fehde und jedes Duell unter

Mitgliedern der Bordgemeinschaft ist dem Kapitän zuvor zur Kenntnis zu bringen.

8. Jede Person, die gegen diesen Artikel verstößt, wird mit dem Gesetz Mose, einen Peitschenhieb weniger als Vierzig, bestraft.

ARTIKEL XII

DIEBSTAHL, VERSCHWENDUNG UND BESCHÄDIGUNG

1. Jede Person, die ein anderes Mitglied der Bordgemeinschaft bestiehlt, wird bestraft. Bestohlene haben das Recht sich Genugtuung zu verschaffen durch Einschlitzten der Ohren und der Nase der zu bestrafenden Person. Solchartige Diebe werden aus der Gemeinschaft ausgestoßen und werden an einem einsamen Ort ausgesetzt.
2. Jede Person, die Schießpulver, Schrot, Munition, Trinkwasser oder andere Vorräte verschwenderisch gebraucht oder unterschlägt wird schwer bestraft.
3. Jede Person, die aus Nachlässigkeit oder aus Vorsatz Einrichtung oder Ausstattung oder Vorräte des Schiffes oder Gut der Gemeinschaft oder einzelner Crewmitglieder beschädigt oder zerstört wird be-

straft und muss den Gegenwert erstatten.

4. Alle anderen nicht finanziellen Verbrechen, die von einem Mitglied der Bordgemeinschaft begangen werden und in den Seartikeln nicht besonders aufgelistet sind, werden gemäß der auf See üblichen Bräuche und Gewohnheiten bestraft.
5. Jedes andere Vergehen gegen die Bordgemeinschaft als Ganzes oder im Einzelnen, gegen das Gut der Gemeinschaft oder einzelner Crewmitglieder, gegen das Schiff im Ganzen oder Kleinen, das im Kodex keine explizite Erwähnung findet oder für die keine Bestrafung vorgesehen ist, wird entsprechend den alten Traditionen und Gewohnheiten, Gebräuchen und Gesetzen der Seefahrt geahndet.

ARTIKEL XIII

BETRUG

1. Die Bezahlung mit Falschgeld innerhalb der Crew und unter Crewmitgliedern ist verboten.
2. Die Herstellung und die Verbreitung von Falschgeld ist verboten, wenn das Original eine schlechtere Qualität als die Fälschung aufweist.
3. Jede Person der Crew, die wissentlich falsche Zeichen und Eintragungen in die Musterrolle oder das Logbuch oder andere Schiffslisten macht oder dies befiehlt oder dazu anstiftet oder dazu Beihilfe

leistet, wird bestraft und aus der Bordgemeinschaft ausgestoßen.

4. Jede Person, die fälschlich und unbegründet Notsignale setzen lässt oder das Setzen befiehlt oder dazu anstiftet wird bestraft.
5. Das Setzen sonstiger falscher Flaggen und Flaggen-signale zum Zweck der Täuschung sind nach alter Tradition der Seekriegsführung von Punkt 4 ausgenommen.



ARTIKEL XIV

NACHLÄSSIGKEIT

1. Jede Person, welche Dienstpflichten an Bord oder an Land vernachlässigt, wird bestraft.
2. Jede Person, welche im Rahmen des besonders verantwortungsvollen Wachdienstes an Bord oder Land Nachlässigkeit in der Ausübung der Pflicht erkennen lässt, wird schwer bestraft. Zu diesen Nachlässigkeiten zählt Unaufmerksamkeit, Schlafen, Annahme von Geschenken mit erfüllter Gegenleistung, Hinausgehen über die Grenzen des Postens und das Verlassen vor erfolgter Ablösung.
3. Der Dienst auf der Saling zum Zwecke des Ausgucks gilt als Posten im Rahmen des Wachdienstes.
4. Jede Person hat bei der Leitung, Steuerung und Bedienung des Schiffes Sorgfalt walten zu lassen.

Zuwiderhandlung wird bestraft.

5. Jede Person, die durch vorsätzliche Taten oder mangelnde Pflichterfüllung oder Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit oder anderen Säumnissen das Schiff auf Grund setzt oder stranden lässt oder eine Beschädigung am stehenden oder laufenden Gut des Schiffes oder am Schiffsrumpf oder sonstigen Gegenständen, die mittel- und unmittelbar mit dem Schiff in Zusammenhang stehen, verursacht, wird bestraft.
6. Jede Person, die durch Unterlassung Schäden am Schiff zu verantworten hat, wird bestraft und hat den Schaden zu ersetzen.

ARTIKEL XV

FEUER, SCHWARZPULVER & BRANDSTIFTUNG

1. Jede Person, die ein offenes Feuer in einem vom Kapitän nicht genehmigten Bereich oder einer nicht erlaubten Größe entzündet oder betreibt oder dazu anstiftet, wird hart bestraft.
2. Jede Person, die ein Feuer nicht auf Anweisung unverzüglich löscht, wird bestraft.
3. Jede Person, die unter Deck seine Waffe abfeuert oder Tabak raucht, seine Pfeife nicht abdeckt oder eine Kerze offen entzündet oder sie nicht in einer geschlossenen Laterne trägt, wird schwer bestraft.
4. Jede Art der Brandstiftung oder Versuch der Brandstiftung oder die Anstiftung zu Brandstiftung durch Vorsatz oder Unachtsamkeit an allen kostbaren, zu veräußernden oder weiter nutzbaren beweg-

lichen und unbeweglichen Gütern von Feinden wird schwer bestraft.

5. Jede Art der Brandstiftung oder der Versuch der Brandstiftung oder die Anstiftung zur Brandstiftung an Gütern und Waren, die sich im Besitz der „Kraken“ oder der HandelsCompagnie Haven befinden oder durch die Crew der „Kraken“ gerettet oder geborgen werden können, wird schwer bestraft.
6. Jede Person, die an Bord ein Schwarzpulverfass an- oder entzündet wird mit dem Tode bestraft.
7. Jede Person, die aus Unachtsamkeit oder Vorsatz das Schiff in Brand steckt, das Pulvermagazin anzündet oder eine Explosion des Schiffes verursacht, wird mit dem Tode bestraft.



ARTIKEL XVI KLAR ZUM GEFECHT!

1. Jede Person, die es unterlässt ihre Waffen, seien es Klingen- oder Schwarzpulverwaffen oder jedwede sonstige Waffe, zu jeder Zeit sauber und gefechtsbereit zu halten oder halten zu lassen, wird bestraft.
2. Jedes Crewmitglied, das es nach erfolgtem Signal oder Befehl zum Kampf oder angesichts eines bevorstehenden Gefechts unterlässt die notwendigen Vorbereitungen zu treffen oder treffen zu lassen wird bestraft.
3. Jede Person, die Befehle seiner Vorgesetzten, besonders Jene zum Angriff oder zur Verteidigung, nicht so weit wie ihr möglich und ordnungsgemäß befolgt, wird hart bestraft.
4. Jede Person, die sich wegen Feigheit, Nachlässigkeit, Fahrlässigkeit, Unzufriedenheit oder Abgeneigtheit dem Kampf entzieht oder erst gar nicht in den Kampf eintritt oder diesem fernbleibt wird bestraft. Einzig Trunkenheit ist ein Grund einem Kampf fern zu bleiben oder sich ihm zu entziehen.
5. Jede Person, die es versäumt oder unterlässt das Möglichste zu unternehmen, um ein feindliches Schiff zu kapern oder zu zerstören, wird bestraft.
6. Jede Person, die es versäumt oder unterlässt das Möglichste zu unternehmen, um Güter und Waren des Feindes zu erobern oder zu bergen oder zu sichern oder zufällig zu finden, wird bestraft.
7. Jede Person, die es versäumt oder unterlässt das Möglichste zu unternehmen, um Schiffen oder Stützpunkten oder Ländereien der „Kraken“ und der HandelsCompagnie Haven sowie erklärten Verbündeten der „Kraken“ und der „Kraken-Crew“ gegen Feinde Hilfe zu leisten, wird bestraft.
8. Jede Person, die es wegen Feigheit, Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit, Untreue oder Abgeneigtheit unterlässt geschlagene oder fliehende Feinde, besonders Sklavenhändler und -händlerinnen, Tyrannen und Tyranninnen, zu verfolgen oder dieses verweigert oder zu einer Verweigerung anhält, wird bestraft.
9. Jedes Mitglied der „Kraken“-Crew, das im Gefecht müden Kampfgeist, Ungehorsam oder Feigheit im Angesicht des Feindes erkennen lässt oder zeigt, kann durch den Kapitän sofort und umgehend ohne Gerichtsverhandlung verurteilt und bestraft werden.
10. Jede Person, die Tapferkeit mit Dummheit verwechselt oder einen taktischen Rückzug bei ungünstigem Kräfteverhältnis oder nachteiligem Kampfverlaufes oder die Vermeidung eines Kampfes bei der Erwartung eines wenig profitablen Ergebnisses mit Feigheit verwechselt, wird bestraft.
11. Tollkühnheit ist keine Entschuldigung für die Dummheit einen aussichtslosen oder nicht profitablen Kampf zu führen.
12. Alle freiheitsliebenden Seeleute haben ein Anrecht auf Parley. Parley ist jederzeit und allerorts zu gewähren, wenn es eingefordert wird. Parley ist die Zeit für Verhandlungen, in der keine Gewalt angewandt werden darf.
13. Jede Person, die durch den Begriff „Parley“ versucht ein erfolgreich verlaufendes Gefecht oder andere Vergnügungen zu unterbrechen oder zu unterbinden oder zu beenden sucht, wird bestraft.
14. Kein Mitglied der Bordgemeinschaft wird zurückgelassen, sofern er sich noch in einem überlebensfähigen Zustand befindet. Lediglich wenn die Notlage der betreffenden Person aus einer Aktion herrührt, die nur durch eine suizidale Absicht oder Dummheit zu erklären ist, kommt dieser Artikel nicht zur Anwendung.
15. Wer aus eigener Dummheit zurückbleibt, wird zurückgelassen.
16. Vor Beginn eines Angriffs wird ohne Scham und Verstellung die eigene Fahne gehisst.
17. Ein Sieg ist nur ein Sieg, wenn er mit Rum oder Portwein begossen wird.



ARTIKEL XVII DESERTATION & FEIGHEIT

1. Jede Person, die von der „Kraken“ desertiert, wird mit dem Tode bestraft. Zur Desertation bzw. Fahnenflucht zählen das unerlaubte Entfernen vom Schiff, das unerlaubte Entfernen von der Truppe bei Expeditionen an Land, das nicht rechtzeitige Melden an Bord bei Auslaufen des Schiffes, das unerlaubte Verlassen des Postens, das unerlaubte Absetzen von der „Kraken“ und jeder andere Entzug von den Dienstverpflichtungen.
2. Jede Person, die eine Person aus der Crew der „Kraken“ zur Desertation anstiftet oder direkt oder indirekt Hilfe oder Zuflucht gewährt, wird mit dem Tode bestraft.
3. Jede Person der Crew der „Kraken“, die einem Deserteur oder einer Deserteurin habhaft wird, hat diese festzuhalten und zu melden. Wissentliche Zuwiderhandlung wird bestraft.
4. Jede Person, die ohne Erlaubnis oder Anordnung des Kapitäns oder einer anderen weisungsberechtigten Person das Schiff verlassen hat, macht sich der Desertation schuldig.

ARTIKEL XVIII KOLLABORATION MIT DEM FEIND

1. Erklärte Feinde der „Kraken“-Crew und damit jedes Mitglieds der Crew ist jedwede Person, welche Personen zur Versklavung gefangen nimmt, in die Sklaverei verkauft oder in Sklaverei hält, tyrannisch und despotisch herrscht, welche sich der Meuterei schuldig gemacht haben oder dem Weg des Kupfernen Drachen folgen sowie Personen, welche mit Dämonen paktieren und Nekromantie betreiben.
2. Jede Person, die zum Feind überläuft, wird mit dem Tode bestraft.
3. Jeder Person, die ohne den ausdrücklichen Befehl und die Erlaubnis des Kapitäns oder des Masters mit dem Feind Kontakt sucht und aufnimmt, wird schwer bestraft.
4. Jede Person, die den Feind mit Informationen versorgt oder ihnen direkt oder indirekt mit Geld, Esswaren, Schießpulver, Waffen, Munition oder anderen Gütern oder Lagerbeständen versorgt, wird mit dem Tode bestraft.
5. Jede Person, die für den Feind oder den persönlichen Vorteil und Nutzen spioniert oder die Absicht hegt zu spionieren, die verführerische Briefe oder Informationen von Feinden versteckt, bei sich trägt oder verbreitet oder versucht einen ein Mitglied der „Kraken“-Crew oder einer anderen Crew oder Landlubber zu bestechen oder deren Vertrauen missbraucht wird mit dem Tode bestraft.
6. Jeder Person, die Spionen oder Spioninnen hilft oder sich mit dem Feind verschwört, wird mit dem Tode bestraft.



ARTIKEL XIX

BEUTE & PRISE

1. Jede Person, die auf See oder an Land eigenmächtig Beute macht oder Plünderungen durchführt oder boshaft oder mutwillig fremde Sachen beschädigt oder vernichtet, wird bestraft.
2. Die Aneignung von Lebensmitteln, Heilmitteln, Bekleidungsgegenständen, Futter-, Feuerungs- und Beförderungsmittel, die dem vorhandenen Bedürfnis entsprechen oder zur Erfüllung eines Auftrages erforderlich sind, gelten nicht als Plünderung.
3. Das zufällige Plündern, Beschädigen oder Vernichten ist nicht verboten, wenn Worte wie „Hoppla, wie kommt das denn in meine Finger/Tasche?“ oder „Ups, wie konnte das denn passieren?“ ausgesprochen werden.
4. Jede Person, die erbeutete Güter wie Geld, Tafelgeschirr, Waffen oder andere wertvolle Güter entwendet, bevor sie vom bordeigenen Prisengericht angemessen aufgeteilt wurden, wird bestraft.
5. Jede Person, die etwas von einer Prise entwendet, sofern es nicht zur Sicherung der Prise, der Ladung oder des eigenen Schiffes dient oder er auf Grund einer rechtmäßigen Anordnung dazu befugt ist, macht sich der Plünderung und Diebstahls an der Bordgemeinschaft schuldig und wird bestraft.
6. Jede Person ist verpflichtet an Bord eines Schiffes oder bei Gefangenen oder bei Toten aufgefundene oder sichergestellte Briefe, Dokumente, Schriftstücke, Logbücher, Listen, Nachrichten oder andere Originalpapiere oder Schiffsdokumente unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen getreulich und sicher aufzubewahren und unverzüglich dem Kapitän zu melden und zu übergeben. Unterlassung wird bestraft.
7. Jede Person ist verpflichtet Originalpapiere von gekaperten Schiffen, aus denen die Art und Bestimmung oder die Beschaffenheit oder Ausrüstung des Schiffes oder seine Ladung hervorgeht, unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen getreulich und sicher aufzubewahren und alsbald möglich dem Kapitän zu übergeben. Auch zum Nachweis, dass es sich bei dem gekaperten Schiffe um eine rechtmäßige Prise handelt. Unterlassung wird bestraft.
8. Jede Person, die nach Kaperung eines Schiffes den Unterlegenen oder Gefangenen an Land ihrer hässlichen Kleidung am Leibe beraubt, wird bestraft.
9. Es werden keine Gefangenen gemacht, sofern sie nicht gut aussehen oder noch für irgendetwas nützlich sind.
10. Besatzungsmitglieder und Passagiere sowie Passagierinnen aufgebrachtener Schiffe und andere aufgegriffene Personen, welche zur Liste der erklärten Feinde der „Kraken“ nach Artikel XVIII zählen und für deren Freilassung ein Lösegeld zu erwarten ist, werden als besondere Gäste zur Weiterfahrt eingeladen. Sie müssen aber nicht wie Gäste behandelt werden.
11. Den lebend ergriffenen Besatzungsmitgliedern oder Mitreisenden eines aufgebrachtener Schiffe sowie sonstigen Personen kann bei entsprechender Eignung die Mitgliedschaft in der Bordgemeinschaft angeboten werden.
12. Ergriffene Personen, die hübsch und willig sind, kann nach Entscheidung im Ermessen des Kapitäns ein Sonderrecht zugestanden werden.
13. Personen, die bisher in Sklaverei oder Leibeigenschaft gelebt haben und aufgegriffen werden, erlangen automatisch ihre Freiheit. Sie werden, soweit möglich, nach Haven Island gebracht, um dort als Freie zu leben.
14. Die Aufteilung der Prisen erfolgt gemäß dem vom Kapitän aufgestellten Verteilungsschlüssel, bei dessen Aufstellung er vom Quartiermeister oder der Quartiermeisterin beraten wird. Die Berechnung und Auszahlung ist Aufgabe des schiffseigenen Prisengerichtes, dessen Zusammensetzung in Artikel VII 12. geregelt ist.
15. Jede Person, die gegenüber dem schiffseigenen Prisengericht falsche Angaben über die Größe oder die Art oder den Umfang der Waren oder Güter oder



- Ladung der Prise macht, wird bestraft.
16. Jede Person, die im Kampf verwundet wurde, erhält als Ausgleich für die Verwundung oder dem Verlust

von Körperteilen einen angemessenen Beitrag aus dem der Schiffskasse zufallenden Anteil der Prise.

ARTIKEL XX

GLAUBEN & MAGIE

1. Jede Person, die in Rede, Schwüre oder Flüche den Göttern der Meere lästert oder in Worten oder Taten gegen die für die Seefahrt und den Handel sowie das Glück wichtigen Götter verstößt oder durch Reden oder Handlungen den Zorn dieser Götter erregt wird schwer bestraft.
2. Jede Person, welche den Zorn der Geister oder Loa auf das Schiff oder seine Crew lenkt oder diesen heraufbeschwört, muss diesen umgehend besänftigen oder umlenken. Unterlassung wird schwer bestraft.
3. Jede Person, die durch Worte oder Taten den Klabautern schadet oder diese verärgert oder diese vertreibt wird bestraft.
4. Jede Person, die einen weißen Wal beleidigt oder schädigt oder eine Schädigung vorbereitet oder dazu anstiftet wird mit dem Tode bestraft.
5. Jede Person, die an Bord der „Kraken“ Magie oder
6. Zauberei in Worten oder Taten einsetzt oder zu ihrem Einsatz anstiftet wird hart bestraft.
7. Priesterwirken ist keine Magie oder Zauberei.
8. Jede Person, die mit Dämonen, den übelsten Tyrannen aller bekannten und unbekanntenen Sphären, kooperiert, sie beschwört oder anruft, wird mit dem Tode bestraft.
9. Jede Person, welche die Beschwörung von Untoten oder Unlebenden vorbereitet, durchführt oder dazu anstiftet, wird mit dem Tode bestraft.
10. Die Teilnahme an oder Durchführung von Ritualen, welche Blut als wesentlichen Bestandteil beinhaltet, ist nur nach Konsultation der Schiffspriesterin und nach Erteilung einer besonderen Erlaubnis durch den Kapitän gestattet. Zuwiderhandlung wird schwer bestraft.

ARTIKEL XXI

GESUNDHEIT & RAUSCHMITTEL

1. Was Rum nicht heilen kann, dafür gibt es keine Heilung.
2. Heiltränke ohne einen Anteil von mindestens 25 Prozent Rum können nicht wirksam sein.
3. Auf besondere Bitte der Loblolly wird empfohlen bei der Ernährung auf einen hohen Anteil von Hafer in den Speisen zu achten.
4. Der Konsum von Warpsteinen, vornehmlich als Droge, und jeglichen mit ihnen in Verbindung stehenden Produkte sind untersagt und wird durch Aussetzen oder Tod bestraft. Daher sind Warpsteine und jegliche Produkte und Technologien, die
5. damit in Verbindung stehen, an Bord auf Strengste verboten. Jede Person, die solche Dinge an Bord bringt, wird mit dem Tode bestraft.
6. Jede Person, die eine Beschwerde über unwohle oder ungesunde Gegebenheiten hat, hat diese sogleich der Schiffszärztin oder dem Loblolly bekannt zu geben, damit diese sich um eine Besserung der Situation bemühen können.
7. Alkohol, im Besonderen in jeglichen Verbindungen mit Rum und Portwein, ist per Definition des Kodex keine Droge.
8. In geschlossenen Räumen ist das Rauchen untersagt.



ARTIKEL XXII

TOD

1. Jedes Mitglied der Bordgemeinschaft hat das Anrecht auf ein anständiges und ordentliches Seebegräbnis, sofern keine besonderen Umstände dieses unmöglich machen.
2. Wenn während des Kampfes getötete Crewmitglieder, die im Weg liegen, über Bord geworfen werden, gilt dies als anständiges und ordentliches Seebegräbnis.
3. Die privaten Besitztümer eines Mitglieds der Bordgemeinschaft, das auf der Fahrt verstorben ist, werden vom Bootsmann oder der Bootsfrau vor dem Mast versteigert. Der Erlös geht in die Schiffskasse.
4. Das von einem auf der Fahrt verstorbenen Mitglied der Bordgemeinschaft erworbene Prisengeld wird seinen Hinterbliebenen ausgezahlt. Für den Fall, dass es keine Hinterbliebenen und Erben gibt oder diese nicht bekannt sind, geht das Geld an die Schiffskasse.

ARTIKEL XXIII

GEISTIGE GETRÄNKE

1. Jede Person, die außerhalb der festgelegten Zeiten des Backens und Bankens oder außerhalb der Kapitänskajüte oder außerhalb der dafür festgelegten Bereiche an Bord Alkohol zu sich nimmt, wird bestraft.
2. Der Genuss von Alkohol ist der Crew nur an Tagen, die auf „G“ enden, und Mittwochs gestattet. Offiziere und Offizierinnen dürfen an jedem Wochentag Alkohol trinken.
3. Um eine Entdeckung zu verhindern oder zumindest zu erschweren werden alle Lichter und Kerzen des Schiffes außerhalb der Kajüten bei Sonnenuntergang gelöscht. Wer danach noch weitertrinken will, muss dies auf dem dusteren Deck machen.
4. Jede Person, die vor oder während der Wache, vor oder während schwerem Wetter und vor oder während zu erwartenden „Alle-Hand-Manöver“ Trunkenheit erkennen lässt, wird bestraft.
5. Betrunken in die Wanten zu steigen, das Ruder zu bedienen oder Kämpfen ist bei schwerer Strafe verboten.
6. Portwein und Rum in verschwenderischer oder niederer Absicht zu verschütten wird streng geahndet.
7. Hätten die Götter gewollt, dass wir Wasser trinken, hätten sie das Meer nicht salzig gemacht.
8. Wird eine Flasche Portwein geöffnet, ist dies dem Kapitän mit dem lauten Zuruf „Der Port ist auf!“ mitzuteilen.

ARTIKEL XXIV

SHANTIES & BARDEN

1. Wenn Shanties angestimmt werden ist es zwingend erwünscht je nach eigenem Können und Ermessen mitzusingen, mitzusummen oder mitzugröhlen.
2. Die Shantyma'am bestimmt die Auswahl der gesungenen Shanties. Wünsche dürfen geäußert werden.
3. Die Musiker und Musikerinnen an Bord haben nur am ersten Tag der Woche frei, an den anderen Tagen nur bei besonderen Anlässen.
4. Barden und Bardinnen sind an Bord des Schiffes oder im Lager der Crew nur erlaubt, wenn sie mehr als drei Lieder in ihrem Repertoire haben.
5. Es ist erlaubt Barden und Bardinnen bei Eintreten



eines Notfalles zu unterbrechen. Zu einem Notfall gilt beispielsweise ein Angriff, das Sinken des Schiffes, ein Brand an Bord, ein schwerer Sturm, hoher Wellengang, die dritte Wiederholung von „Wein, Weib und Gesang“ und das Anstimmen der „Rabenballade“ in einer Taverne oder in einer ausgelassen feiernden Runde an anderem Ort.

6. Das Bewerfen von Barden und Bardinnen mit Mes-

sern oder Äxten ist selbst in Notfällen verboten und wird als Anschlag auf deren Leben gesehen. Zufällig aus der Hand gerutschte Messer oder Äxte sind kein Anschlag, wenn sie entsprechend kommentiert werden, zum Beispiel mit den Worten „Ups, das ist mir aus der Hand gerutscht!“.

7. Personen mit dem Titel „Shantyma'am“ und „Shantyman“ sind keine Barden oder Bardinnen.

ARTIKEL XXV

DAS BESTE ZUM SCHLUSS

1. Was auf See passiert, bleibt auf See. Das Lager auf Landgang zählt in Bezug auf diese Regelung als See.
2. Eine Hand für das Schiff, eine Hand für sich selbst.
3. Personen, die nicht schwimmen können, ist es verboten über Bord zu fallen oder zu gehen. Sollten sie es dennoch tun gilt das als sofortiges Abheuern.
4. Jede Person, die gegen die guten Sitten und Gepflogenheiten der Seefahrt verstößt, wird bestraft.
5. Wenn Gewalt nicht hilft, dann hilft mehr Gewalt.
6. Es ist untersagt den Kapitän anzusprechen, bevor er nach dem Aufstehen aus der Koje einen Portwein oder einen Tortuga Libré in der Hand hält und ihm Möglichkeit sowie Zeit zum Trinken gegeben wurde.
7. Pöbelei und Beleidigung ist eine Kunstform, die durch Kreativität und Ausgefallenheit besticht. Die Crew der „Kraken“ bekennt sich zur Förderung und Verbreitung dieser Kunstform.
8. Das Trinken mit der rechten Hand ist auf Tortuga und in tortugiesischen Gewässern verboten.
9. Pfeifen ist an Bord nur erlaubt, um den Wind herbeizurufen. Wenn schon ein Sturm herrscht, ist das Pfeifen auf Strafe verboten. Bei Flaute sind alle Mitglieder der Crew zu gemeinsamen Pfeifen angehalten.
10. Die Beteiligung an Knüppeltagen, egal an welchem Tag oder Ort dieser ausgerufen wird oder stattfindet, ist untersagt.
11. Niemand darf auf Landgang gehen, bevor das Schiff nicht vollständig für die nächste Fahrt ausgerüstet und jegliche etwaigen Reparaturen ausgeführt sind, so dass die „Kraken“ an der Muringstonne liegt und sofort und jederzeit in See stechen kann.
12. Es ist auf dem Schiff verboten sich außerhalb des Abortes zu entleeren, sofern es nicht von der eigenen Hose vollständig aufgefangen wird. Ebenso ist es generell untersagt sich in trinkbare Flüssigkeiten, an Behausungen, Barrikaden und Palisaden zu entleeren.
13. An Bord mit Würfeln oder Karten um Geld zu spielen ist verboten.
14. Das Bereichern aus maßloser Gier ist untersagt.
15. Das Bereichern, um dem vorherigen Besitzer oder der vorherigen Besitzerin zu zeigen, dass das Gut nicht gut genug versteckt oder geschützt war, und damit eine Lehre fürs Leben zu geben, ist ausdrücklich erlaubt.
16. Wer von einem Kind hört, das Brian heißt und in Amonlonde geboren wurde oder nach Amonlonde gebracht werden soll, hat unverzüglich den Kapitän zu informieren.
17. Jede Person, die ein Kleinkind an Bord des Schiffes schmuggelt, wird bestraft.
18. Jede Person, die der unnatürlichen Praktik der Sodomie nachgeht, wird mit Anschlagen an den Großmast durch das Skrotum oder den Busen, von wo man sich selber losreißen oder verhungern möge, bestraft.
19. Die Verehrung der Masten ist erlaubt, jedoch sind



- körperliche Gunstbezeugungen untersagt.
20. Fremdgehen ist nur erlaubt, wenn die Liebschaft mindestens so hässlich ist wie der eigene Partner oder die Partnerin oder wenn die Liebschaft reicher und wohlhabender ist.
 21. Eine Erdnuss ist eine Nuss, sonst würde sie nicht Erdnuss heißen.
 22. Holzbeine sind nach dem Landgang und vor Betreten des Schiffes auf Termiten und Holzwürmer zu untersuchen. Sollten Termiten oder Holzwürmer festgestellt werden, ist das Holzbein zu verbrennen. Das Verbrennen hat außerhalb des Schiffes zu geschehen. Der Träger oder die Trägerin darf das Holzbein vor dem Verbrennen abnehmen.
 23. Ein Papagei, der nicht Polly heißt, ist kein Papagei. Exzessives Fluchen ist in Anwesenheit von Papageien zu unterlassen. Diese Vögel dürfen ausschließlich mit Keksen gefüttert werden.
 24. Ein Walfisch ist ein Fisch, sonst würde er nicht Walfisch heißen.
 25. Die „Kraken“ wird Geschichte schreiben. Jedes Crewmitglied ist eine Legende oder im Begriff eine zu werden und es liegt in der Verantwortung jedes Mannschaftsmitglieds Neulinge an Bord mit Worten und Taten dabei zu unterstützen ihre eigene Legende zu schreiben.
 26. Wer sich dauerhaft nicht benimmt bekommt nie einen Adelstitel auf Haven Island.
 27. Das Tunken von Brot und anderem Gebäck einschließlich Haferkekse zum Zwecke der besseren Bekömmlichkeit in Getränke, auch Grog und Rum, ist grundsätzlich gestattet. Das Tunken in Portwein ist jedoch auf Strafe verboten.



ANHANG

ZUM „KRAKEN“-KODEX, ARTIKEL IV 7. BRÜDER & SCHWESTERN DER „KRAKEN“

1. Die Crew der „Caida de Sol“ unter dem Kommando von Kapitän Zykkar
2. Die Vargberg-Ottajasko unter dem Kommando von Hetfrau Rea Grimasdottir
3. Zudem folgende Einzelpersonen: Mattias Jess, Milla van Grolsch, Mishra Dúlin, Varik von Havena, Nell „Theke“ Zeughouser, Kapitän Rubeus McNear

ANHANG

ZUM „KRAKEN“-KODEX, ARTIKEL IV 8. REGELMÄSSIGE VERBÜNDETE DER „KRAKEN“

1. Die Crew der „La Vierge“ unter dem Kommando von Capitana Mademoiselle de Rougé
2. Die Crew der „Mighty Mule“ unter dem Kommando von Kapitän Rubbeus McNear
3. Die Crew der „Ivré Bâtard“ unter dem Kommando von Colonel Étienne de Vignolles la Hire
4. Die Crew der „Gorgon“ unter dem Kommando von Kapitän Don Arktos
5. Die Crew der „Neptuns Stern“ unter dem Kommando von Kapitänin Altuna
6. Das Fürstentum Yddland
7. Zudem folgende Einzelpersonen: Frieda Fluchbrecher, Alanis Tatius